

Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG)

Der Großteil der unterzeichnenden Verbände haben sich bereits einzeln ausführlich zum Entwurf des Gebäudemodernisierungsgesetzes (GModG) positioniert. Das vorliegende Papier hebt die Bedeutung der Holzenergie für die Wärmewende gesondert hervor.

Ein klimaneutraler Gebäudebestand ist eine Voraussetzung für das Erreichen der Klimaneutralität bis 2045. Die Nutzung von erneuerbaren und klimaneutralen Energien im Heizungssystem eines Gebäudes ist dafür ein zentraler Baustein. Der Energieträger Holz liefert heute schon rd. 60 Prozent der CO₂-Einsparung der Erneuerbaren Energien am Wärmemarkt. Für eine Zukunftsfähigkeit des Wärmemarktes benötigt es verlässliche, bewährte und planbare Rahmenbedingungen, die zeitnah und nachhaltig zu Klimaschutzinvestitionen bei veralteten Heizungsanlagen führen. Wir begrüßen, dass diese Klarheit mit dem Vorlegen des GModG nun in greifbare Nähe rückt. Leider ist die von der Regierung angekündigte Technologieoffenheit im vorliegenden Gesetzesentwurf in Bezug auf Holzwärme nicht zu finden. Zwar werden durch die Streichung von §71 Beratungspflichten für Biomassefeuerungen abgeschafft, zeitgleich aber neue exorbitant hohe Hürden geschaffen.

Im Einzelnen ist in Bezug auf Holzwärme Folgendes anzumerken:

- **Die gesetzliche Festlegung des Kaskadenprinzips bei der energetischen Nutzung von Holz im GModG ist abzulehnen (Artikel 1 §3 (4)).** Durch die gesetzliche Festsetzung der Kaskadennutzung scheint die Bundesregierung die RED III in deutsches Recht umsetzen zu wollen. Dabei übersieht diese, dass eine Umsetzung in Bezug auf die Nutzung von Holz seitens der Europäischen Union nicht vorgesehen ist, sondern nur in Bezug auf die Förderung. Das GModG ist im Sinne der RED III nicht als Förderregelung zu verstehen, da es den Absatzmarkt für Biomassefeuerungen nicht erweitert oder den Absatz befördert. Darüber hinaus ist eine Kaskadenpflicht unnötig, da am Holzmarkt Holzprodukte nach dem Grad ihrer Wertschöpfung gehandelt werden. Stoffliche Produkte haben in der Regel einen höheren Wert als Energieträger und innerhalb der energetischen Nutzung wird die Wärmeerzeugung höher vergütet als die Herstellung von Strom aus Holz. Holzenergie basiert dadurch fast ausschließlich auf Resthölzern (Stückholz und Hackschnitzel aus der Holzernte, Pellets aus beim Sägevorgang anfallenden Spänen und Hackschnitzeln (Sägerestholz)). Die Erzeuger dieser Resthölzer (Waldbesitzer, Sägewerker) entscheiden selbst, welche Nutzung die wirtschaftlichste ist. Die meisten großen Sägewerke in Deutschland haben sich daher für die Erzeugung von Holzpellets als die Restholznutzung mit der höchsten Wertschöpfung entschieden. Die finanziellen Einnahmen aus der energetischen Nutzung von Holz ist darüber hinaus ein wichtiger Bestandteil für die Finanzierung des dringend notwendigen Waldumbaus für die Waldeigentümer.
- **Streichung des Verweises auf die EUDR.** § 45 (1) Nr. 3 soll Betreiber von Holzheizungsanlagen verpflichten zu gewährleisten, dass die eingesetzten Brennstoffe die Vorgaben der EUDR einhalten. Nach den im Dezember 2025 vorgenommenen Vereinfachungen der EUDR können sie jedoch von ihren Brennstofflieferanten keine entsprechende Zusicherung mehr verlangen, da nur noch Erstinverkehrbringer von Holz die Sorgfaltspflicht zu erfüllen haben und nur noch dem ersten nachgelagerten Abnehmer entsprechende Nachweise bereitstellen müssen. Diese wiederum müssen aber keine

Nachweise mehr an ihre Abnehmer weiterreichen. Nachgelagerte Brennstoffhändler haben demnach –anders als bisher in der EUDR vorgesehen – keinen Rechtsanspruch, entsprechende Nachweise zu erhalten, auf deren Basis sie Anlagenbetreibern entsprechende Zusicherungen machen könnten. Die Weitergabe wäre nur noch auf Basis von Kulanz möglich, wobei die gesamte Handelskette mitmachen müsste. Würde sich dies im Markt durchsetzen, was wenig wahrscheinlich erscheint, würde der in der EUDR gerade mühsam erreichte Bürokratieabbau im Holzbrennstoffhandel durch die Hintertür wieder eingeführt. Das kann nicht im Sinne der Bundesregierung und des Gesetzgebers sein. Wahrscheinlicher aber ist, dass Anlagenbetreiber solche Zusicherungen gar nicht erhalten könnten. Der Betrieb einer neuen Holzheizungsanlage wäre nur noch in einer rechtlichen Grauzone möglich, mit einem unkalkulierbaren Risiko. Das würde so zu einem faktischen Betriebsverbot für neue Holzheizungsanlagen führen. Auch dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Daher muss diese nicht einhaltbare Verpflichtung ersatzlos gestrichen werden.

- **Uneingeschränkte Zulässigkeit von Einzelraumfeuerstätten für feste Brennstoffe.** Durch die Einschränkung auf automatisch beschickte Biomasseöfen wird nicht das volle Potential der Holzwärme im GModG genutzt. Schon heute sind rund 11,5 Millionen Einzelraumfeuerstätten in Deutschland installiert. Diese nutzen häufig Holz, welches auf anderen Wegen nicht in den Wirtschaftskreislauf gerät (bspw. aus eigenem Wald oder Garten) oder werden mit Pellets betrieben. Unabhängig davon, ob die Einzelraumfeuerstätte in den Heizkreislauf eingebunden ist, und unabhängig von der Art der Beschickung leisten Einzelraumfeuerstätten einen wichtigen Beitrag zur Wärmeerzeugung im Gebäude. Dies geschieht beispielsweise in Kombination mit einer Wärmepumpe in besonders netzkritischen und kalten Situationen. Eine Zulässigkeit nach GModG und eine Anrechnung auf die Biotreppe von 15 % sollte daher gewährleistet werden, um das volle Potential zu heben.
- **Festhalten an den Primärenergiefaktoren (PEF) von 0,2 für Holz.** In der Umsetzung der EPBD in deutsches Recht wird im GModG ein neuer PEF von 0,7 festgelegt. Diese ist eine deutliche Verschlechterung des Wertes und führt zu einer weiteren Benachteiligung der Holzwärme. Die Initiative Holzwärme fordert daher den bisherigen PEF von 0,2 beizubehalten. Wie bereits oben ausgeführt, handelt es sich bei den in Deutschland genutzten Potenzialen der festen Biomasse um eine nachhaltige Verwendung von Resthölzern. Der nun festgelegte PEF von 0,7 entspricht dem Wert, der auch für bspw. Fernwärme angesetzt wird. Diese hat jedoch nur einen durchschnittlichen Anteil von 25,5 % erneuerbaren Energien. Holz auf der anderen Seite stammt aus 100 % nachhaltiger Waldbewirtschaftung und wird nach oben beschriebenen Mechanismen in den Markt gebracht. Eine Anhebung des PEF für Holz ist daher unverhältnismäßig.
- **Förderung muss klares Zeichen für Holzwärme setzen.**

Die Initiative Holzwärme wird von folgenden Verbänden & Organisationen getragen:



Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie (BDH)



Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerkes (ZIV)



Bundesverband Energiemittelstand (UNITI)



Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband (DEPV)



Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband (DeSH)



Fachagentur Nachhaltige Rohstoffe (FNR)



Gesamtverband Ofenbau (GVOB)



Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik (HKI)



Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK)

Darüber hinaus wird dieses Positionspapier unterstützt von:



AGDW – Die Waldeigentümer



Fachverband Holzenergie (FVH)



Familienbetriebe Land und Forst